

Kommission für soziale Sicherheit  
und Gesundheit  
Frau Céline Amaudruz  
Kommissionspräsidentin  
3003 Bern

per Mail an:  
[laurence.devaud@seco.admin.ch](mailto:laurence.devaud@seco.admin.ch)

Bern, 22. November 2023

**Stellungnahme zur Vernehmlassung der Pa. Iv. 20.406 n Silberschmidt «Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die ALV bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein»**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, zur Parlamentarischen Initiative «Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein» Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) lehnt es grundsätzlich ab, dass Arbeitgeber in arbeitgeberähnlicher Stellung künftig zusätzliche Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (ALV) erhalten oder von den ALV-Beiträgen befreit werden. Dadurch würde das Missbrauchspotenzial erhöht, was unfair wäre gegenüber den anderen Arbeitnehmenden. Die Covid-Pandemie hat aber gezeigt, dass es Situationen gibt, in denen die Behörden die Tätigkeit von Firmen untersagen oder einschränken können, ohne dass die Firmen eine Schuld trifft. In solchen Situationen sollen auch Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung das Recht haben, ALV-Leistungen zu beziehen.

Die AAGS sind in sehr vielen Fällen EigentümerInnen ihrer Firmen, die sich u.a. aus steuerlichen und finanziellen Überlegungen für eine Anstellung entschieden haben.

- Sie erhalten heute Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie ihre arbeitgeberähnliche Stellung aufgeben. Solange sie in AAGS sind, haben sie keinen Leistungsanspruch, weil sie grossen Einfluss auf die Entscheidungen in ihrer Firma haben und das Missbrauchspotenzial gross ist. Deshalb zahlen sie auch Beiträge.
- Ein weiterer Grund für die Beitragspflicht ist, dass die rechtliche Abgrenzung von den übrigen Arbeitnehmenden aufwändig und schwierig ist. Es besteht auch Missbrauchspotenzial, wenn Firmen für Arbeitnehmende keine Beiträge zahlen, obwohl sie es eigentlich müssten und die betroffenen Arbeitnehmenden keine Leistungen erhalten, wenn sie arbeitslos werden.

In der Unternehmenssteuerreform II wurde die Steuerbelastung für Personen mit qualifizierten Beteiligungen reduziert. Wer (Mit-)EigentümerIn seiner Firma ist, kann seine Belastung durch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge schon heute sehr vorteilhaft optimieren.

Die aktuelle Rechtslage für AAGS zielt darauf ab, Missbräuche zu verhindern, da diese Personengruppe die Entscheidungsfindung im Betrieb massgeblich beeinflussen und mitgestalten kann. Die AAGS können auch eine Situation herbeiführen, in welcher Arbeitslosenentschädigung zu Unrecht bezogen werden. Auch wenn die Strafverfolgung, im Falle von unwahren oder unvollständigen Angaben oder zu Unrecht zu erwirkten versuchten Leistungen, im Gesetz verankert ist, ist es praktisch unmöglich, effektiv festzustellen, ob und in welchem Umfang eine AAGS (wieder) in einem Betrieb arbeitet. Oftmals ist dies effektiv viel mehr als auch bei der AHV in Beitragszahlungen angegeben wird, bzw. sagt die Lohnhöhe nichts über das effektive Arbeitspensum aus, weshalb solche Fälle praktisch nicht nachvollziehbar sind. Auch mit einer Gesetzesänderung würden die Arbeitslosenkassen in Realität nur von wenigen Fällen überhaupt erfahren.

Sollten sich die eidg. Räte dennoch für eine Änderung der heutigen Regelungen für AAGS über den Fall behördlicher Einschränkungen hinaus entscheiden, wären in den vorgeschlagenen Artikeln unserer Meinung nach folgende Punkte zu beachten:

*Art. 2 Beitragspflicht (Abs. 2 lit. g) und Art. 31 Anspruchsvoraussetzungen KAE (Abs. 2 lit. b und c)*

Wir lehnen diesen Minderheitsantrag ab. Indem die AAGS von einer Beitragspflicht befreit würden, verlieren sie komplett den Anspruch auf ALE, das heisst auch bei totaler Aufgabe dieser Position. Dies würde unter Umständen zu einer Schlechterstellung im Vergleich zur aktuellen Rechtslage führen. Diese Personengruppen aus der Beitragspflicht auszuschliessen, würde zudem dem Solidaritätsprinzip der Sozialversicherungen widersprechen, wonach eine Beitragspflicht besteht, ohne dass Leistungen zugesichert sind.

Zudem würde eine Beitragsbefreiung zu hohen Aufwänden für die Ausgleichskassen sowie die Arbeitslosenkassen führen. Bereits für die Festlegung einer allfälligen Beitragspflicht müsste im Detail geprüft werden, ob eine Person in AG-ähnlicher Stellung ist. Dies in allen Fällen, auch wenn ein allfälliger Bezug von ALE nie zur Diskussion stehen wird. Heute werden nur die relevanten Fälle geprüft.

*Art. 8 Anspruchsvoraussetzungen – neuer Abs. 3 und 4*

In Bezug auf Abs. 3 ziehen wir den Antrag der Minderheit vor. Mitglieder des Verwaltungsrates einer AG und der Gesellschafterversammlung einer GmbH sollten gleichgestellt sein.

Betreffend Abs. 4 hingegen sprechen wir uns für die Mehrheitsvariante aus. Mitarbeitende Ehegatten von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sollten gleichgestellt werden, da infolge der Nähe zum Betrieb ein hohes Missbrauchspotential bestehen bleibt.

*Art. 18 Wartetage – neuer Abs. 1ter*

Auch ziehen wir den Antrag der Minderheit mit 120 Wartetagen vor. Damit würde die Schwelle für anfällige Missbräuche erhöht, indem eine längere Überbrückungszeit bis Leistungen zur Ausrichtung der ALE gegeben wäre.

In Bezug auf den Antrag der Mehrheit würden wir es begrüessen, wenn die 20 Wartetage zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 1 zählen würden. Das heisst, anhand des errechneten versicherten

Verdienstes – sofern Art. 22 wie vorgeschlagen durchkäme – werden die allgemeinen Wartetage eruiert. Zusätzlich erfolgt eine besondere Wartezeit von 20 Tagen für alle Personen in AG-ähnlicher Stellung.

*Neuer Art. 18d Gewinne aus fin. Beteiligung*

Wir sind uns nicht sicher, ob diese Regelung effektiv anwendbar ist. Gewinne aus der finanziellen Beteiligung sind grundsätzlich keine Erträge aus einer Erwerbstätigkeit, womit eine Anrechnung als Zwischenverdienst nicht möglich ist, auch deshalb nicht, da das Entstehungsprinzip, welches massgebend ist für eine Anrechnung als Zwischenverdienst, nicht oder nur schwer zu ermitteln wäre.

*Art. 22 Höhe des Taggeldes*

Bei der Höhe eines allfälligen Taggeldes ist unserer Meinung nach Vorsicht geboten und die Minderheitsvariante zu bevorzugen. Denn bei AAGS handelt es sich erfahrungsgemäss eher um Gutverdienende, womit ein Schaden bei der ALV bei einem allfälligen Missbrauch hoch wäre.

Aus unserer Sicht wäre hier die Handhabung analog den Sonderregelungen während der Covid-Pandemie angebracht. AAGS können auch ihren eigenen Lohn massgeblich beeinflussen. So könnte im Hinblick auf einen ALE-Bezug während der letzten Jahre der Lohn, eine Gewinnbeteiligung oder Spesen für einen lukrativeren versicherten Verdienst angepasst werden. Daher erscheint uns die Lösung mit Pauschalansätzen am geeignetsten. Dabei könnte die bestehende Regelung nach Art. 41 AVIV auch auf Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung angewandt werden.

*Art. 95 Rückforderung von Leistungen – neuer Abs. 1quater und 1quinquies*

Die neuen Absätze zielen auf eine Missbrauchsbekämpfung ab. Diese Missbrauchsgefahr wird nicht verringert, indem ein Rückforderungsanspruch ex-ante bei der Wiederaufnahme der Tätigkeit im Gesetz verankert wird. Wie einleitend bereits ausgeführt, besteht vor allem das Problem der schwierigen Kontrolle. Auch wenn die Strafverfolgung, im Falle von unwahren oder unvollständigen Angaben oder zu Unrecht bezogenen Leistungen im Gesetz verankert ist, bleibt das Problem, dass die Arbeitslosenkassen von einem solchen Sachverhalt Kenntnis erlangen müssen.

Zudem wirft diese Bestimmung viele Fragen für die Handhabung auf. Hier ein paar Beispiele, über die unserer Meinung im Vornherein diskutiert und entschieden werden müsste:

- Was, wenn sich einE AAGS über ein Stellenvermittlungsbüro beim alten Betrieb einstellen lässt? Dann wäre der Betrieb nicht rechtlicher Arbeitgeber, sondern Einsatzbetrieb.
- Wie wird damit umgegangen, wenn die Person in einer anderen nicht-AG-ähnlichen Tätigkeit in den Betrieb zurückkehrt?
- Oder als SelbständigeR in einem Auftragsverhältnis bspw. als BeraterIn für das Unternehmen arbeitet?
- Was, wenn das Unternehmen, in welchem der/die AAGS gearbeitet hatte von einem anderen Unternehmen übernommen wird, oder mit einem fusioniert und die Person in das «neue» Unternehmen arbeiten geht?

- Wer würde zuständig für die Überwachung, ob eine Person in einen Betrieb zurückkehrt nach der Abmeldung bei der Arbeitslosenversicherung? Wie soll sichergestellt werden, dass die ALV die notwendigen Informationen auch erhält? Allein auf die Aufrichtigkeit der Personen zu setzen, wird hier nicht reichen.
- Zudem kann der/die AAGS den Betrieb, wenn auch eingeschränkt, weiter beeinflussen. Was wenn er/sie den Betrieb wieder aufleben lässt und sich selbst aber nicht wieder einstellt bzw. einstellen lässt. Auch hier würde eine Art Betrug gegenüber der ALV vorliegen, der jedoch niemals entdeckt werden könnte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Daniel Lampart  
Leiter SGB-Sekretariat und Chefökonom